

Alex Bruggmann
Marktgasse 82, 9500 Wil
Telefon: +41 78 810 15 52
E-Mail: team@wil-stoppt-5G.ch

EINSCHREIBEN

Stadt Wil
Baukommission
Hauptstrasse 20
9552 Broschhofen

Wil, 24. Februar 2020

EINSPRACHE

Betreffend Neubau Mobilfunkanlage, Zürcherstrasse 30, 9500 Wil

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich eine Einsprache in Vertretung der nachfolgenden 235 Personen:

****Die Auflistung der einzelnen Einspracheparteien
wurde aus Datenschutzgründen entfernt.****

Einsprache gegen:

Den beabsichtigten Neubau einer Mobilfunkantenne auf dem Grundstück Zürcherstrasse 30, Parz. Nr. 29W.

Projekt eingereicht durch die Bauherrschaft:

Swisscom (Schweiz) AG

Vertreten durch die Niederlassung St. Gallen
Dürrenmattstrasse 9
9001 St.Gallen

Der Kanton St. Gallen muss eventualiter auch als Partei beigezogen werden, da er als Grundeigentümer widerrechtlich einen Standort für ein 5G-Projekt zur Verfügung stellt.

I. Rechtsbegehren

1. Das Baugesuch sei abzuweisen.
2. Das Baugesuch sei zu sistieren, bis die amtlichen Messvorschriften für adaptive Antennen vorliegen.
3. Eventualiter sei ein alternativer Standort für die Anlage zu evaluieren.

Begründung

II. Formelles

Das Baugesuch wurde auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen am 10. Februar öffentlich publiziert. Gemäss dieser Publikation dauert die Auflage- und Einsprachefrist vom 10. Februar 2020 bis 24. Februar 2020.

1. Fristen: Mit der heutigen Postaufgabe (Poststempel) ist die Einsprachefrist gewahrt.
2. Legitimation: Im Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2, wurde ein Einspracheperimeter von 793.2 Metern definiert.

Die Einsprechenden sind somit zur Einsprache legitimiert und können eigenschützenswerte Interessen geltend machen. Die Nutzungsarten sind aus der Beilage ersichtlich.

Weiter wird die Durchführung eines Augenschein beantragt.

III. Materielles

Die geplante Mobilfunkanlage nutzt neben den bisherigen Frequenzbändern auch Trägerfrequenzen im Bereich von 3.6GHz, vorgesehen für den Betrieb mit dem neuen Mobilfunkstandard 5G. In diesem Zusammenhang kommen gemäss Standortdatenblatt der Ausschreibung, adaptive Antennen zum Einsatz.

Es fehlen die betrieblichen und rechtlichen Voraussetzungen, die es einer kommunalen Bau- bewilligungsbehörde erlauben würden, das Bauvorhaben technisch abschliessend zu prüfen und zu bewilligen.

Die neu per 1. Juni 2019 eingeführte Verordnungsbestimmung Ziff. 63, Anhang 1 der NISV, lässt zu, anstelle des Spitzenwerts nur noch einen nicht näher definierten Mittelwert der Sendeleistungen von adaptiven Antennen in die Berechnung der elektrischen Feldstärke an den höchstbelasteten OMEN mit einzubeziehen. Diese Verordnungsbestimmung verletzt übergeordnetes Recht (Vorsorgeprinzip) und entspricht nicht dem schlimmst möglichen Fall (worst case), wie dies das BAFU kommuniziert, da die Betriebsart und der daraus resultierende Antennengewinn nicht berücksichtigt wird.

Daher sei das Baugesuch abzuweisen.

Nachfolgend die detaillierte Begründung.

1. Widerspruch zu öffentlich-rechtlichem Gesundheitsauftrag der Psychiatrie St.Gallen Nord

Die Psychiatrie St.Gallen Nord ist eine private Institution mit Forschungs-, Bildungs-, Versorgungs- und Präventionsauftrag des Gesundheitsdepartementes des Kantons St. Gallen. Sie stellt die öffentliche Grundversorgung für Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen sicher. Das Klinikangebot umfasst sowohl die ambulante als auch stationäre Behandlung und auch geschlossene Abteilungsbereiche. Klientinnen und Klienten sind aufgrund ihrer Krankheit als Risikogruppe zu bezeichnen. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine Forschungsergebnisse über die Langzeitfolgen der Exposition gegenüber hochfrequenter Mobilfunkstrahlung vor, wie sie der Mobilfunkstandard 5G vorsieht und in dieser Baueingabe zur Anwendung kommen.

2. Fehlende OMEN in Standortdatenblatt

Im Umkreis von 100 Metern zur geplanten Mobilfunkanlage befinden sich öffentliche Plätze mit intensiver Nutzung und Liegenschaften für die Betreuung von Personen mit psychischer Beeinträchtigung sowie eine Kindertagesstätte. Rund um die Sendeanlage befindet sich eine Parkanlage mit altem Baumbestand und Nutzflächen für Veranstaltungen mit Catering im freien.

Parkanlage mit Nutzfläche für Veranstaltungen

Koordinaten: 2'720'557.3, 1'258'535.3, Abstand horizontal: 82m

Kinderkrippe Chäferhuus und Spielplatz mit Tagesbetreuung für Kleinkinder

Koordinaten: 2'720'442.0, 1'258'548.4, Abstand horizontal: 40m

Haus Psychosestation A09 Patienten mit schwer ausgeprägten Krankheitsbildern werden auf dieser Station behandelt.

Koordinaten: 2'720'544.4, 1'258'572.6, Abstand horizontal: 65m

Fussballplatz mit Rasenfeld

Koordinaten: 2'720'410.1, 1'258'550.7, Abstand horizontal: 70m

Diese vier Orte mit empfindlicher Nutzung werden, gemäss Standortdatenblatt Swisscom/WGLS, Revision 1.6 vom 20.09.2019 bei der aktuellen Baueingabe nicht durch die rechnerische Prognose berücksichtigt, obwohl diese in direktem Umfeld und in Sichtverbindung zur Sendeanlage liegen.

Die Vollzugsempfehlung NISV schreibt dazu: *Die Abgrenzung zwischen Orten mit empfindlicher Nutzung und Orten für den nur kurzfristigen Aufenthalt (s. Kap. 2.2.2) ist in gewissen Situationen nicht eindeutig und erfordert genaue Kenntnis des Nutzungsverhaltens. Im Zweifelsfall ist es empfehlenswert, diesbezüglich frühzeitig, vor Eingabe des Standortdatenblattes, mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen.*

Anscheinend hat hier keine Beurteilung mit der Baukommission der Stadt Wil stattgefunden, da für diese Orte keine rechnerischen Prognosen erstellt wurden.

3. Ungünstig platzierte OMEN im Standortdatenblatt

Die OMEN Nr. 5 und Nr. 6 sind auf der Innenseite des Gebäudes im rückwärtigen Bereich angelegt, die im Funkschatten der Anlage liegen. Auch wenn die Lage dieser Omen durch die Gesuchstellerin so platziert wurde, dass die maximale Feldstärke in der rechnerischen Prognose an diesem Punkt erreicht wird, ist an diesen Punkten eine spätere Abnahmemessung nicht aussagekräftig, da bei einer amtlichen Abnahmemessung an diesen Punkten die effektiv gemessene Einstrahlung in der Regel tiefer ausfällt, als an der Gebäudeseite, welche der Antenne zugewandt ist. Die OMEN Nr. 5 und Nr. 6 sind nicht praxistgerecht platziert und liefern nicht repräsentative Ergebnisse bei einer amtlichen Abnahmemessung.

Die Vollzugsempfehlung NISV schreibt dazu: *Die rechnerische Prognose trägt allerdings nicht allen Feinheiten der Ausbreitung der Strahlung Rechnung. Nach Inbetriebnahme der Anlage soll daher in der Regel eine NIS-Abnahmemessung durchgeführt werden, wenn gemäss rechnerischer Prognose der Anlagegrenzwert an einem OMEN zu 80% erreicht wird. In begründeten Fällen kann die Behörde diese Schwelle auch niedriger ansetzen.*

Bei den beanstandeten Omen, wie auch bei allen anderen Messpunkten, ausser OMEN Nr. 2, wird der Anlagegrenzwert zu mehr als 80% ausgeschöpft, womit eine Abnahmemessung durchgeführt werden muss.

Selbst wenn durch die Gesuchstellerin die rechnerischen Prognosen für diese fehlenden OMEN ergänzt werden und innerhalb des Grenzwerts von 5V/m liegen, stellt dies keine Legitimation für eine Bewilligung dar, da die Betriebsart und der resultierende Antennengewinn von adaptiven Antennen in keiner Weise berücksichtigt werden.

4. Fehlende bzw. falsche Planungsgrundlage

4.1 Gesamtplanung

Eine Gesamtplanung für den Ausbau der Netzinfrastruktur für die Mobilfunkgeneration 5G ist aus den Gesuchakten der Swisscom nicht ersichtlich. Um die Voraussetzungen für ein funktionsfähiges 5G-Netz zu schaffen, müssen in der Stadt Wil zusätzliche Antennenstandorte installiert oder die geplante Mobilfunkanlage in der Sendeleistung noch erhöht werden. Ausserdem müssen weitere Sender mit höheren Frequenzen installiert werden. Aus den Gesuchakten ist weder eine Gesamtplanung noch ein Endausbau 5G erkennbar. Somit ist bereits auf der planerischen Ebene nicht abschätzbar, welche Strahlenbelastung schlussendlich resultiert. Es ist nicht klar, wie mit den aktuellen Vorgaben und Grenzwerten die Flächendeckung von 5G erreicht werden will. Die Gesamtsumme aller nicht ionisierenden Strahlungen im Abstrahlungsbereich der Anlage werden nicht berücksichtigt, haben aber einen kumulativen Einfluss auf biologische Systeme.

Das Bundesgericht hält hierzu fest: "Sämtliche Anlagen der Infrastruktur sind Bestandteil einer umfassenden Planungs- und Koordinationspflicht (...). Davon sind auch Antennenstandorte für die Mobiltelefonie nicht ausgenommen" (BGE 133 II 321 S. 325)."

4.2 Zweck der Nutzungszone

Infrastrukturanlagen können innerhalb von Bauzonen nur als zonenkonform bewilligt werden, wenn sich ein unmittelbarer funktioneller Bezug zum Ort erkennen lässt (vgl. dazu BGE 133 II 321). Dem eingereichten Gesuch kann nicht entnommen werden, welche Bauzonen in der Stadt Wil mit der geplanten Anlage überhaupt versorgt werden sollen.

4.3 Erschliessung

Der Grad der genügenden Erschliessung muss aufgrund der Mobilfunknetze übergeordnet geplant werden, da eine Antenne allein keine Versorgung garantiert. Übergeordnete Erschliessungskonzepte und Richtpläne fehlen. Der zukünftige Erschliessungsgrad und die effektive Strahlenbelastung sind für die Einsprecher nicht erkennbar. Die fehlende planerische Grundlage nach Art. 22 RPG erlaubt somit keine Baubewilligung.

4.4 Fehlende Standortevaluation

Offensichtlich ist keine Standortevaluation vorgenommen worden. Warum ausgerechnet dieser Standort gewählt wurde, ist weder aus den Gesuchunterlagen ersichtlich, noch werden weitere alternative Standorte geprüft. Es fehlen auch Angaben, weshalb der gewählte Standort als optimal bzw. zwingend anzusehen ist. Das Gesuch ist damit nicht genügend begründet und abzuweisen.

4.5 Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Die zukünftigen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht abschätz- und beurteilbar. Dieser Neubau ist erst der Anfang einer grossflächigen Aufrüstung des 5G-Netzes. Durch den Bau von weiteren MFA würde das Ortsbild grundlegend verändert. Um die Auswirkungen ausreichend abschätzen zu können, ist die Netzplanung offenzulegen, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu evaluieren.

4.6 Höhere Leistung ERP als im Zusatzblatt der Swisscom angegeben

Jede adaptive 5G-Antenne besteht pro Sektor aus mindestens 64 einzelnen Sendern. Aufgrund der hohen Frequenzen (3.6 GHz) und der enormen Bandbreiten ist die Reichweite des Signals verhältnismässig klein. Würde die angegebene Sendeleistung auch gleichzeitig die Spitzenleistung sein, würde die Anlage für die Betreiber keinen Mehrwert bieten.

Es ist davon auszugehen, dass die adaptiven Antennen mit höheren Leistungen genutzt werden und diese durch Beamforming, höhere Spitzenwerte erreichen, als die rechnerische Prognose berücksichtigt.

Je nach Betriebsart fokussiert die Sendeantenne ihre Leistung auf eine kleine Fläche. In den Baugesuchen wird aber nur das worst case Szenario, wie bei herkömmlichen Antennen behandelt. Damit wird die zu erwartende Strahlung enorm unterschätzt und die effektive Strahlenbelastung ist nicht erkenn- und abschätzbar.

Die zu erwartende Ergänzung zur Vollzugsempfehlung soll darüber Auskunft geben, wie die adaptiven Antennen behandelt werden sollen, so dass eine Überschreitung der Grenzwerte ausgeschlossen werden kann. Wir fordern aus diesem Grund eine Sistierung dieses Baubewilligungsverfahrens.

Bis dahin ist es ausgeschlossen, elektrische Feldstärken an OMEN zu prognostizieren, nachzumessen oder die adaptiven 5G-Antennen zu kontrollieren. Durch den Mangel eines tauglichen QS-Systems ist das Baugesuch abzuweisen, da die Strahlenbelastung nicht abgeschätzt werden kann.

5 Nachteile für die Einsprecher

5.1 Auswirkungen auf die Gesundheit

Das neue Mobilfunknetz wird in einem höheren Frequenzband betrieben als die bisherigen Standards und weist zudem sehr hohe Bitraten auf. Die Signalformen der neuen 5G-Antennen, insbesondere die sogenannte Flankensteilheit der gepulsten Strahlung bei der Übertragung von Datenpaketen, sind nicht bekannt. Bei Messungen der Felder wurde allerdings festgestellt, dass die Feldstärken extreme Schwankungen aufweisen. Der Vorsorgegrundsatz wird nur innerhalb der Anlagengrenzwerte erfüllt. Werden bei den adaptiven Antennen nur mittlere Sendeleistungen angegeben, wird über die Überschreitung der Anlagengrenzwerte hinweggetäuscht. Es ist nicht mehr gewährleistet, dass die Mobilfunkanlagen keine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung darstellen.

Da die Einhaltung der Grenzwerte nicht kontrolliert werden kann, ist es durchaus möglich, dass die adaptiven Antennen schwere Gesundheitsschäden hervorrufen. Besonders empfindliche Menschen wie z.B. Menschen mit Herzschrittmacher können in Lebensgefahr geraten, wenn die Grenzwerte auch nur kurzzeitig, aber massiv überschritten werden. Die NISV soll das Vorsorgeprinzip gewährleisten. Aufgrund der fehlenden Vollzugsempfehlung ist die Vorsorge nicht mehr gewährleistet. Bis diese wieder gewährleistet ist, muss dieses Baubewilligungsverfahren sistiert werden.

Nach der neuen Verordnungsbestimmung Ziff. 63, Anhang 1 der NISV darf statt der Spitzenleistung eine mittlere Leistung angegeben werden. Diese Verordnungsbestimmung verstösst gegen übergeordnetes Recht, nämlich das Vorsorgeprinzip gemäss nationalem Umweltschutzgesetz. Das heisst, mit Erteilung der Baubewilligung für das vorliegende Bauprojekt würde das Vorsorgeprinzip verletzt; die Antenne wäre legitimiert, regelmässig die Vorsorgegrenzwerte zu überschreiten.

Wie sich die neue Technologie auf die Gesundheit von Menschen auswirkt, wurde bisher noch nicht untersucht. Als unbedenklich kann sie keinesfalls beurteilt werden. Für die Belastungen durch ortsfeste Sendeanlagen fehlen aussagekräftige Langzeituntersuchungen. Die WHO arbeitet selber seit 5 Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter und nichtionisierender Strahlung. Es ist unklar, wann dieser fertig gestellt sein wird. Zudem liegen keine Untersuchungen vor, welche Folgen das Kommen und Gehen von hochfrequenter Strahlung auf den Körper hat.

Entscheidend ist nun aber, dass in vorliegendem konkreten Baugesuch weder die kommunale noch die kantonale Bewilligungsbehörde technisch und wissenschaftlich in der Lage sind, das Baugesuch auf seine Auswirkungen auf die Umwelt gemäss Umweltschutzgesetz USG (Vorsorgeprinzip) zu prüfen.

Dass eine Gefährdung der Gesundheit durch diese Strahlenbelastung besteht, kann z.B. in den unzähligen Studien stellvertretend genannten europäischen EUROPAEM EF-Leitlinie 2016 (<https://europaem.eu/de/bibliothek/blog-de/98-europaem-emf-leitlinie-2016>) oder EMF-Portal (<https://www.emf-portal.org/de>) umfassend nachgelesen werden. Die Risiken sind nicht wegzudiskutieren, umso mehr, dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Mehrere Kantone haben bereits ein Moratorium für den Bau neuer Anlagen erlassen und wollen solche erst wieder bewilligen, wenn der Bericht der Arbeitsgruppe mit den entsprechenden Empfehlungen publiziert ist und unabhängige Studien zur Unbedenklichkeit der durch das 5G genutzten Frequenzen vorliegen.

Einige Schweizer Gemeinden sowie der Kanton Zug haben beschlossen, Baubewilligungsverfahren für 5G-Mobilfunkanlagen zu sistieren (z.B. Wohlen AG, Fehraltorf ZH, Baar ZG, Büren a.A. SO, Oberwil b.Büren BE, Beromünster LU, Kriens LU, Biel BE, Bellach SO, Nussbaumen TG u.a.). Die Gemeinden Hunzenschwil AG sowie Matzingen TG haben ein Baugesuch für eine 5G-Mobilfunkanlage abgewiesen.

Weiter kommt ein aktuelles Rechtsgutachten der Kanzlei Pfisterer Fretz vom 21. November 2019 zum Schluss, dass zum aktuellen Zeitpunkt genügend besondere Gründe vorliegen, die Bauvorhaben von Antennenanlagen mit adaptiven Antennen zu sistieren, bis die Planungsgrundlagen ausgearbeitet sind.

Auch aus diesen Gründen ist die Erteilung einer Baubewilligung gegenwärtig zu verweigern.

5.2 Wertverminderung von Liegenschaften

Eine Wertverminderung der betroffenen Liegenschaften im Einsprache-Perimeter ist unbestritten. Dazu können die Studien der Immobilienbranche oder des Schweizerischen Hauseigentümergebietes HEV konsultiert werden.

5.3 Fehlende Haftpflicht

Aufgrund der zu hohen effektiven Strahlenbelastung und den noch unbekanntem Auswirkungen der neuen 5G-Technologie kann eine gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung durch Strahlenbelastung für die Einsprecher nicht mit absoluter Bestimmtheit ausgeschlossen werden. Zumal sich diese erst nach Inbetriebnahme und allfälligem Netzausbau messen und feststellen lassen. Kommt dazu, dass nicht einmal für die Messmethode und deren Vollzugshilfen Klarheit besteht.

Daher behalten sich die Einsprecher im Sinne einer Rechtsverwahrung aufgrund erfolgter Beeinträchtigungen durch Strahlenbelastung Haftpflichtansprüche ausdrücklich vor. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung der Swisscom liegt nicht vor, resp. ist aus den Baugesuchunterlagen nicht ersichtlich.

Dies im Gegensatz zum Obligatorium für alle übrigen Anlagebesitzer, die Emissionen und Immissionen irgendwelcher Art verursachen, zum Beispiel Atomkraftwerke. Ferner hat die Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft Swiss Re in ihrer Risikoperspektive vom Mai 2019 auf die Gefahren und Risiken vor elektromagnetischen Belastungen, insbesondere 5G, gewarnt.

5.4 Einfluss auf Fauna, Flora und Lebewesen wie Hautflügler und Insekten

Aufgrund mangelnder Untersuchungen ist der Einfluss vom 5G-Standard genutzter Frequenzen nicht vorhersehbar. Frühere Studien zu niedrigeren Frequenzen haben zahlreiche negative Folgen aufgezeigt. Die von der Hochschule Anhalt, Deutschland erarbeitete Studie über die Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung auf Hautflügler und Käfer zeigt klar auf, dass Wildbienen und andere Insektenarten bestrahlte Gebiete für ihre Bruttätigkeit meiden und in ihrer Orientierung stark gestört werden. Es ist davon auszugehen, dass auch höhere Frequenzen ab 3.4 GHz die Bienen beeinflussen, da sie eine relativ kleine Masse haben. Daher sind wildlebende Tiere in der Umgebung der 5G-Antenne bedroht. Wie sich die hochfrequente Strahlung mit Frequenzen über 3.4 GHz auf das Wachstumsverhalten und die Widerstandsfähigkeit von

Pflanzen auswirkt, ist ungewiss. In Anbetracht der drastisch schwindenden Biodiversität müssen vor einer Baubewilligung die Auswirkungen der neuen Frequenzen und der starken Sendeleistung des 5G auf unseren Pflanzen- und Tierbestand erforscht werden.

5.5 Ausmass der physikalischen Erwärmung

Die einzelnen MFA senden elektromagnetische Wellen aus, welche beim Auftreffen auf einen Körper oder einen Gegenstand Wärme erzeugen. Es bestehen heute keinerlei Untersuchungen über die Auswirkungen dieser zusätzlichen Wärme auf unser Ökosystem.

5.6 Energie und Rohstoffverbrauch

Das geplante 5G-Netz hat gegenüber dem bestehenden 4G-Netz einen höheren Strombedarf, da ein dichteres Antennennetz für den Endausbau notwendig wird. Die durch den Bau und die Nutzung des 5G-Netzes sowie deren neue Endgeräte benötigten Rohstoffe und der später anfallende Elektroschrott stehen in Konflikt mit den Klimaschutzzielen der Schweiz.

6. Interessensabwägung

Beim vorliegenden Baugesuch ist im Sinne der Abwägung zwischen dem Umwelt- und Gesundheitsschutz und den Vorteilen der 5G-Technologie eine Interessensabwägung vorzunehmen. Dies wurde weder auf Stufe Planung noch auf Stufe Baugesuch getan. Schliesslich sind alle Interessen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Versorgung mit Kommunikation (Erschliessung mit Mobilfunk-Empfang) vollständig abgedeckt. Es besteht kein Bedürfnis an einer neuen 5G-Technologie. Eine Interessensabwägung fällt also in jedem Fall negativ aus, da zahlreiche Nachteile keinem Vorteil gegenüberstehen. Selbst wenn ein Vorteil vorhanden wäre, würden die Nachteile massiv überwiegen.

Abschliessend ersuche ich Sie um sorgfältige Prüfung und Gutheissung dieser Einsprache.

Freundliche Grüsse

Alex Bruggmann

Aktenverzeichnis:

- Akt. 1: Unterschriftenbögen der Einsprechenden
- Akt. 2: Lage der fehlenden Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN)
- Akt. 3: Rechtsgutachten zur 5. Generation des Mobilfunk, Pfisterer Fretz